

Apostolische Konstitution "Ut sit", mit der der Heilige Stuhl am 28. November 1982 das Opus Dei als erste Personalprälatur errichtete

Das 1928 vom hl. Josefmaria gegründete Opus Dei wurde von Papst Johannes Paul II. am 28. November 1982 als Personalprälatur mit universalem Wirkungskreis errichtet. Wir weisen an diesem Jahrestag noch einmal auf den

bedeutsamen Text der
Apostolischen Konstitution ‘Ut
sit’ (Dass es sei!) hin, mit dem
dieser Akt rechtskräftig wurde.

28.11.1982

PAPST JOHANNES PAUL II.

DIENER DER DIENER GOTTES

AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Mit grösster Hoffnung wendet die
Kirche ihre mütterliche Sorge und
Aufmerksamkeit dem durch den
Diener Gottes Josemaría Escrivá de
Balaguer auf göttliche Eingebung am
2. Oktober 1928 in Madrid
gegründeten Opus Dei zu, damit es
ein kraftvolles und wirksames
Werkzeug ihres Heilsauftrags für das
Leben der Welt sei.

Diese Institution hat sich in der Tat seit ihren Anfängen bemüht, die Sendung der Laien in der Kirche und in der menschlichen Gesellschaft nicht nur ins Licht zu rücken, sondern sie auch zu verwirklichen, und gleichzeitig die Lehre von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in die Tat umzusetzen sowie die Heiligung der Arbeit und durch die berufliche Arbeit in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern. Desgleichen hat sie durch die Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz den Diözesanpriestern geholfen, dieselbe Lehre in der Ausübung ihres priesterlichen Dienstes zu leben.

Da das Opus Dei mit Hilfe der göttlichen Gnade so sehr gewachsen ist, dass es nunmehr in zahlreichen Bistümern der ganzen Welt Fuß gefasst hat und wirkt als ein aus Priestern und Laien – sowohl Männern als Frauen – bestehender

apostolischer Organismus, gegliedert und unteilbar zugleich – das heisst: geprägt von einer unauflöslichen Einheit in Spiritualität, Zielsetzung, Leitung und Ausbildung –, war es notwendig, ihm eine rechtliche Gestalt zu geben, die seinen besonderen Wesensmerkmalen entspricht. Der Gründer des Opus Dei selbst hatte im Jahre 1962 den Heiligen Stuhl in einem demütigen und vertrauensvollen Ersuchen gebeten, der Institution in Anbetracht ihrer theologischen und ursprünglichen Wesensart sowie im Hinblick auf ihre grösstmögliche apostolische Wirksamkeit eine angemessene kirchliche Gestalt zu verleihen.

Seit das II. Vatikanische Ökumenische Konzil durch das Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10 – zur Ausführung gebracht im „Motu proprio“ *Ecclesiae Sanctae*, I, Nr. 4 – die Figur der Personalprälatur zur

Wahrnehmung besonderer pastoraler Aufgaben in die Kirchenordnung einführte, war es einsichtig, dass diese rechtliche Figur dem Opus Dei voll gerecht wurde. Daher bevollmächtigte Unser verehrter Vorgänger Papst Paul VI. im Jahre 1969 den Diener Gottes Josemaría Escrivá de Balaguer, dessen Bitte gütig stattgebend, zur Einberufung eines besonderen Generalkongresses, der unter seiner Leitung das Studium einer Umgestaltung des Opus Dei in Angriff nehmen sollte, im Einklang mit dessen Wesensart und mit den Normen des II. Vatikanischen Konzils.

Wir selbst verfügten ausdrücklich die Fortführung dieses Studiums und erteilten im Jahre 1979 der vom Wesen der Sache her dafür zuständigen Kongregation für die Bischöfe den Auftrag, nach aufmerksamer Analyse aller in Frage

kommenden Rechts- und
Tatbestände das vom Opus Dei
eingereichte formelle Gesuch zu
prüfen.

In Ausführung dieses Auftrags hat
die Kongregation für die Bischöfe die
ihr unterbreitete Frage sowohl vom
historischen als auch vom
juristischen und pastoralen
Gesichtspunkt aus sorgfältig
untersucht, mit dem Ergebnis, dass –
nach Ausräumung jeglichen Zweifels
bezüglich der grundsätzlichen
Voraussetzungen, der Möglichkeit
und der konkreten Art und Weise,
dem Antrag stattzugeben – die
gewünschte Umgestaltung des Opus
Dei in eine Personalprälatur sich
eindeutig und in aller Deutlichkeit
als angebracht und nützlich erwies.

Deshalb verfügen Wir in Ausübung
Unserer vollen apostolischen
Vollmacht, nach Annahme des Uns
von Unserem Ehrwürdigen Bruder,

dem Kardinal-Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, gegebenen Rates, und, soweit notwendig, einstehend für die Zustimmung derer, die in dieser Sache ein eigenes Interesse haben oder zu haben glauben, die folgenden Rechtsakte bzw. -bestimmungen und ordnen deren Ausführung an.

I.

Das Opus Dei wird als Personalprälatuur internationalen Umfangs unter dem Namen „Vom Heiligen Kreuz und Opus Dei“, oder abgekürzt „Opus Dei“, errichtet. Gleichzeitig wird die Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz als der Prälatuur zuinnerst verbundene Klerikervereinigung errichtet.

II.

Massgebend für die Prälatur sind die Normen des allgemeinen Rechts und dieser Konstitution sowie ihre eigenen Statuten, die den Namen „Codex iuris particularis Operis Dei“ erhalten.

III.

Die Jurisdiktion der Personalprälatur erstreckt sich auf die in ihr inkardinierten Kleriker sowie – nur bezüglich der Erfüllung der besonderen Verpflichtungen, die sie durch ihre rechtliche, mittels Vertrag mit der Prälatur eingegangene Bindung übernommen haben – auf die Laien, die sich den apostolischen Aufgaben der Prälatur widmen: sie alle, Kleriker und Laien, unterstehen der Autorität des Prälaten zur Verwirklichung der pastoralen Aufgabe der Prälatur, nach Massgabe der im vorausgehenden Artikel bestimmten Richtlinien.

IV.

Der eigene Ordinarius der Prälatur Opus Dei ist ihr Prälat, dessen Wahl nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Rechts zu erfolgen hat und der Bestätigung durch den Papst bedarf.

V.n

In Übereinstimmung mit Art. 117 der Apostolischen Konstitution Praedicate Evangelium untersteht die Prälatur dem Dikasterium für den Klerus, das je nach dem Gegenstand die entsprechenden Fragen mit den anderen Dikasterien der Römischen Kurie beurteilt. Das Dikasterium

für den Klerus bedient sich bei der Behandlung der verschiedenen Fragen der Zuständigkeiten den anderen Dikasterien durch entsprechende Konsultation oder Übermittlung von Akten.

VI.n

Der Prälat legt dem Dikasterium für den Klerus alljährlich einen Bericht über den Zustand der Prälatur und über die Erfüllung ihrer apostolischen Aufgaben vor".

VII.

Die Zentraleitung der Prälatur hat ihren Sitz in Rom. Die am Zentralsitz der Prälatur befindliche Kapelle „Sancta Maria de Pace“ wird als „ecclesia praelatitia“ errichtet.

Zudem wird der am 15. September 1975 rechtmässig zum Generalpräsidenten des Opus Dei gewählte Hochwürdigste Herr, Monsignore Alvaro del Portillo, bestätigt und nunmehr zum Prälaten der neuerrichteten Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei ernannt.

Schliesslich beauftragen Wir mit der angemessenen Ausführung aller oben genannten Akte und

Bestimmungen den Ehrwürdigen
Bruder Romolo Carboni,
Titularerzbischof von Sidon und
Apostolischer Nuntius in Italien, dem
Wir die notwendigen und
erforderlichen Vollmachten erteilen,
einschliesslich der der Subdelegation
– in der Sache, um die es hier geht –
an gleichwelchen kirchlichen
Würdenträger, mit der Auflage, der
Kongregation für die Bischöfe
baldmöglichst ein Originalexemplar
der die Ausführung des Auftrags
beglaubigenden Akte zuzustellen.

Ungeachtet aller gegenteilig
lautenden Vorschriften.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 28.
November 1982, im fünften Jahr
Unseres Pontifikats.

Agostino Card. Casaroli,
Staatssekretär

Sebastiano Card. Baggio, Präfekt der
Kongregation für die Bischöfe

Iosephus Del Ton, Apostolischer
Protonotar

Marcellus Rossetti, Apostolischer
Protonotar

(ⁿ gibt an, das der Text der neuen
Version entspricht)

[Der ursprüngliche Wortlaut der
Artikel, die durch seine Heiligkeit
Papst Franziskus geändert wurden.
(vgl. Apostolischer Brief in Form
eines Motu Proprio Ad charisma
tuendum, vom 14. Juli 2022, in Kraft
getreten am 4. August 2022)]:

V.

Die Prälatur untersteht der
Kongregation für die Bischöfe und
behandelt die anstehenden Fragen, je
nach dem Gegenstand, mit den
übrigen Behörden der Römischen
Kurie.

VI.

Alle fünf Jahre wird der Prälat dem Papst durch die Kongregation für die Bischöfe einen Bericht über den Stand der Prälatur sowie über den Fortgang ihres Apostolats vorlegen.

pdf | automatisch generiertes
Dokument von <https://opusdei.org/de-ch/article/apostolische-konstitution-ut-sit-mit-der-heilige-stuhl-am-28-november-1982-das-opus-dei-als-erste-personalpralatur-errichtete/>
(21.03.2026)